

Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a des Handelsgesetzbuchs umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.

Zusätzlich zu der nachfolgenden Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB für das Geschäftsjahr 2017 können Informationen über die Corporate Governance der Ming Le Sports AG auch der Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex entnommen werden. Der Jahresabschluss steht wie die Erklärung zur Unternehmensführung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.minglesports.de> zum Abruf bereit.

Die Angaben nach § 289a HGB sind gemäß § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB nicht in die Prüfung durch den Abschlussprüfer einzubeziehen.

Entsprechenserklärungen

Die Entsprechenserklärungen stehen unter <http://www.minglesports.de> zum Abruf bereit.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Das duale Führungssystem der AG mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind, ist ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts. Im Sinne der verantwortungsbewussten Unternehmensführung arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat bei der Steuerung und Überwachung und zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen. Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Ming Le Sports AG findet ihre Grundlagen in den einschlägigen Gesetzen, der Satzung der Ming Le Sports AG, den Hauptversammlungsbeschlüssen der Ming Le Sports AG, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Gemäß Aktiengesetz bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung und entscheidet nach § 8 der Satzung, wie viele Mitglieder der Vorstand haben soll (laut Satzung besteht der Vorstand aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern). Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. In der Satzung sind unter § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals u.a. die Ermächtigungen zur Vornahme bestimmter Kapitalmaßnahmen und deren Durchführung geregelt, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Der auf bestimmte Fälle beschränkte Ausschluss des Bezugsrechts bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vertretungsregelung in § 10 der Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat in Abweichung von der gemeinschaftlichen Vertretung jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen kann. Frau Hsiao-Tze Tsai wurde im Geschäftsjahr 2017 das Recht zur Einzelvertretung eingeräumt. Sie wurden auch von den Beschränkungen des § 181 S. 1 2. Alt. BGB befreit, wobei § 112 AktG unberührt bleibt. Die laufende Amtsperiode von Frau Hsiao-Tze Tsai endet am 31. Dezember 2018.

Der Aufsichtsrat erließ gemäß § 11.2 der Satzung eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Gemäß dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand angehalten, mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen zu arbeiten. Dabei tragen die Mitglieder die gemeinsame Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken

bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Geschäftsbereichs eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist. Weiter finden sich Regelungen zur wechselseitigen Vertretung, eine Beschreibung der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden, der Modus zur Einberufung der Vorstandssitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung, die hierzu erforderlichen Mehrheiten und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse. Die Geschäftsordnung enthält darüber hinaus einen Katalog der Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft, richtet die Gesellschaft strategisch aus, führt deren Geschäfte, plant das Budget, legt es fest und kontrolliert die Geschäftsbereiche. Er soll ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicherstellen. Das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung soll dafür sorgen, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden. Der Aufsichtsrat hat für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung festgelegt. Sie betont die Pflicht des Aufsichtsrats, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Des Weiteren ist die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der Modus zur Einberufung von Sitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse im Detail geregelt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen, regelmäßig nimmt der gesamte Vorstand oder ein Vorstandsmitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Gegenstand einer weiteren Regelung ist die Anforderung, bei der Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Vorstands gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolge Sorge zu tragen. Wesentliche Entscheidungen des Vorstands sind formal nach wie vor an die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden.

Vorstand und Aufsichtsrat standen im Geschäftsjahr 2017 in regelmäßigem Informations- und Gedankenaustausch. Die Informationsversorgung des Aufsichtsrats war dabei gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Das Vorstandsmitglied Hsiao-Tze Tsai informierte den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über die Entwicklungen der Gesellschaft, die aktuelle Lage der Gesellschaft, bestehende Risiken und deren Entwicklung, soweit es ihm möglich war.

Die Informationsversorgung des Aufsichtsrats war dabei gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Alleinvorstand Hsiao-Tze Tsai informierte den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über die Entwicklungen der Gesellschaft, die aktuelle Lage der Gesellschaft, bestehende Risiken und deren Entwicklung. Über die Tätigkeit des Aufsichtsrats wird im Bericht des Aufsichtsrats berichtet, der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung erläutert wird.

Der aus drei Personen bestehende Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gegründet, da dies für nicht sinnvoll und praktikabel erachtet wird, und behandelt die relevanten Themen im gesamten Gremium. Dies betrifft maßgeblich die Prüfung der Quartals- und Jahresabschlüsse sowie Personalien des Vorstands. Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder besteht seitens der Gesellschaft selbst keine D&O-Versicherung. Einzelne Organmitglieder sind über andere D&O Versicherungen außerhalb der Gesellschaft als Vertragspartner erfasst. Die Versicherungsbedingungen für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten keinen angemessenen Selbstbehalt, für Frau Tsai als Vorstandsmitglied enthalten die Versicherungsbedingungen einen angemessenen Selbstbehalt.

Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken

Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ist Leitlinie des Handelns der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Ming Le Sports AG. Das Vertrauen der Aktionäre und anderen Interessengruppen in eine effektive und transparente Unternehmensführung ist von vorrangiger Bedeutung. Ziel der Investor Relations Arbeit bei der Ming Le Sports AG ist es, den Erwartungen der Kapitalmärkte nach Transparenz zu erfüllen und den Aktionären ein richtiges Bild des Unternehmens zu vermitteln.

Aufsichtsrat und Vorstand sind laufend bemüht, die Kommunikation zu optimieren, um eine nachhaltige und angemessene Bewertung der Aktie zu erzielen sowie das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwalten und zu verwerten. Da die Ming Le Sports AG selbst über keine Mitarbeiter verfügt, bestehen gegenwärtig keine gesonderten Standards, wie ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards.

Zielquoten

Nach § 289a Abs. 2 Nr. 4 HGB haben börsennotierte Aktiengesellschaften Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen und Angaben dementsprechend zu erstellen, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind und falls nicht, aus welchen Gründen.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hierzu:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Der Aufsichtsrat der Ming Le Sports AG besteht aus drei Mitgliedern, die alle männlich sind. Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Juli 2016 wählte Herrn Hansjörg-Plaggemars, Herrn Rolf Birkert und Herrn Andreas Grosjean zu Aufsichtsratsmitgliedern. Zum Vorsitzenden dieses Gremiums wurde Herr Hansjörg Plaggemars gewählt, stellvertretender Vorsitzender ist Herr Rolf Birkert.

Mit Beschluss vom 14. Juni 2016 hatte der Aufsichtsrat zuletzt für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 0% festgesetzt. Diese Zielgröße wurde bisher erreicht.

Der Aufsichtsrat hat sich erneut mit der Thematik befasst. Mit Beschluss vom 06. April 2017 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 0% festgesetzt. Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor eintretender Ereignisse, die eine Beschäftigung mit der Thematik erfordern, wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG zudem verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen. Zuletzt hatte der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 14. Juni 2016 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 50% festgesetzt. Diese Zielgröße wurde bisher erreicht. Der Aufsichtsrat hat sich erneut mit der Thematik befasst. Mit Beschluss vom 06. April 2017 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 100% festgesetzt.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen im Vorstand wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der

Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Vorstand der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Der Vorstand der Ming Le Sports AG ist gemäß § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie eine Zielerreichungsfrist festzulegen. Die Ming Le Sports AG weist unter dem Vorstand jedoch keine Führungsebene auf. Rein vorsorglich hat der Vorstand für die Führungsebenen eine Zielquote von 0% festgelegt.